

B.103.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, auf Grund der Beschwerde der Industrie- und Handels- A.G. in Berlin gegen das Verbot der öffentlichen Vorführung des Films

" Die Fahne von Baku " .

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender,

Genetat (Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Baake und
Frau Rötger (Volkswohlfahrt und Jugendpflege)
als Beisitzer.

Als Sachverständige waren erschienen: Als Vertreter des Auswärtigen Amtes Legationsrat Dr. Sievers, als Vertreter des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung Oberregierungsrat Mühleisen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte einen Vertreter nicht entsandt.

Der Film wurde besichtigt. Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Es wurde folgende

verkündet: Entscheidung

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Film ist, und zwar in erweiterter Fassung, bereits durch Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 17. August 1923 - B.56 - verboten worden. Auf diese Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Die vorliegende Fassung unterscheidet sich von der früheren dadurch, dass der Aufmarsch der proletarischen Hundertschaften, ferner ein Teil des "politischen Schachspiels" und am Schluss der Hinweis auf ein politisches Zusammenwirken des russischen deutschen Bolschewismus und des deutschen Kommunismus gegen die Ruhrbesetzung in Fortfall gekommen sind. Im übrigen hat der Film die gleiche Tendenz behalten; die Absicht nämlich, für das

Zusammenarbeiten des russischen Bolschewismus mit dem deutschen Kommunismus Propaganda zu machen. Der deutsche Kommunismus bezweckt den Umsturz der Staatsordnung; sein Wirken, auch dargestellt im Film, ist staatsgefährdend, also die öffentliche Ordnung, auch im Sinne des Lichtspielgesetzes, störend. Die Oberprüfstelle stellte grundsätzlich fest, dass unter dem Begriff der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Lichtspielgesetzes auch jede Störung zu verstehen ist, die dem Bestehen des Reichs und den Grundlagen der Verfassung in irgend einer Form abträglich ist. Als eine solche Störung aber ist die Darstellung des vorliegenden Films anzusehen.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 7. Dezember 1923,
Das Büro der Filmoberprüfstelle.

F. Juhnke